

19.04.2005

## Einschreiben

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Abteilung II/ST8 (Gefahrgut)  
z. H. MR Dr. Gustav Kafka  
Stubenring 1  
1010 Wien

### Air BP

BP Austria Aktiengesellschaft  
Postfach 207  
Schwarzenbergplatz 13  
A - 1041 Wien

Telefon direkt: +43 / (0) 1 / 501 61 - 313  
Telefon Zentrale: +43 / (0) 1 / 501 61 - 0  
Mobil:  
Fax: +43 / (0) 1 / 501 61 - 438  
Mail:

## **GZ.BMVIT-151.126/0001-II/ST8/2005 - Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG-Novelle 2005)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in offener Frist nehmen wir zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

### **Z 4 der Regierungsvorlage sollte entfallen!**

#### Begründung:

Gefahrguttankfahrzeuge benötigen aufgrund des ADR eine so genannte Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (ADR 9.1.2.1).

Da für die ADR-Zulassung auch die jährliche technische Untersuchung hinsichtlich der Bestimmungen des KFG erforderlich ist, ist es sicherheitstechnisch nicht einzusehen, weshalb die kraftfahrrechtliche Zulassung Voraussetzung für die Beförderung gefährlicher Güter sein soll.

Offenbar gerade aus diesem Grunde wurde ja diese Möglichkeit durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 ab 01. September 1998 geschaffen (bis zu diesem Zeitpunkt war die kraftfahrrechtliche Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 GGSt Voraussetzung).

...

Bankverbindung:  
Bank Austria Creditanstalt AG  
BLZ 12000 Konto Nr. 0052-11495/00  
IBAN: AT92 1100 0005 2114 9500  
SWIFT-BIC: BKAUATWW

UID-Nr. ATU 141 88 706  
DVR: 018 6406  
**air bp** ist ein eingetragenes Warenzeichen  
der BP Gruppe  
BP Brief BMVIT - Einspruch zur GGBG Novelle

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.bpaustria.at](http://www.bpaustria.at)  
Firmenbuch Nr.: FN 70942 b  
Firmenbuchgericht: HG Wien  
Firmensitz: 1041 Wien

Diese, durch das GGBG seit 01. September 1998 eingeführte, Regelung ist für die BP Austria AG insofern von Bedeutung, da sie unserem Unternehmen die Möglichkeit gewährt, auch ungereinigte leere Tankfahrzeuge, für welche eine „ADR-Zulassung“ vorliegt, mit unserem Probekennzeichen zu überführen, ohne dass das Fahrzeug kraftfahrzeuggesetzlich zugelassen ist. Diese Überführungen sind notwendig, um bei Ausfällen von Flugfeldtankwägen die mit den Flughafen-Betreibern vertraglich fixierte Versorgung der Fluglinien mit Flugtreibstoff aufrecht erhalten zu können. Weiters sind Überführungen aufgrund von Wartungs-, Service- und Umbauarbeiten notwendig.

Diese bewährte Regelung ist auch ADR-konform, da in der ADR-Zulassungsbescheinigung unter Z 4 ausdrücklich vorgesehen ist, dass diese auch ausgestellt werden kann, wenn kein amtliches Kennzeichen vorhanden ist. Es ist daher sogar denkbar, dass die beabsichtigte Änderung des § 6 Z 1 EG-rechtswidrig ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Anliegens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**BP AUSTRIA AG**

eh. Ing. Robert Aigner  
Air BP Operations Manager

eh. Mag. Peter Grzesicki  
Air BP Operations Assistant